

Ordentliche Mitgliederversammlung des KSC
Mittwoch, 12.11.2025

Beschlussvorlage zu TOP 21

1. Änderung der Satzung der KSC Management GmbH § 10 Ziff. 12 / Aufwandsentschädigung für Beiratsmitglieder

Es wird beantragt, § 10 Ziff. 12 der Satzung der KSC Management GmbH wie folgt zu ergänzen:

*Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen. **Es kann ihnen mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.***

Begründung:

Die Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH (kurz: KSC Management GmbH) führt als persönlich haftende Gesellschafterin die Geschäfte der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern, den Herren Becker und Eggimann. Daneben hat die KSC Management GmbH einen Beirat, bestehend aus den Mitgliedern des Vereinspräsidiums und zwei zusätzlich direkt von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Alle wichtigen Entscheidungen der Geschäftsführung bedürfen einer Zustimmung des Beirats, womit eine große Verantwortung einhergeht.

Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, welche nachzuweisen sind (s.o. § 10 Ziff. 12 Satzung, aktueller Stand). Es können insb. angemessene Fahrtkosten zwecks Teilnahme an den Beiratssitzungen geltend gemacht werden.

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist zeitintensiv und erfordert eine gründliche Einarbeitung in allen wichtigen Bereichen des operativen Geschäfts (Finanzen, Recht, Personal etc.). Die strukturellen Veränderungen der letzten Jahre, die Erweiterung der Tätigkeitsbereiche und eine zunehmende Komplexität der bestehenden Rechtsverhältnisse haben dazu geführt, dass die Beiratsmitglieder einen erheblich höheren zeitlichen Aufwand haben, um ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen.

Die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung wäre insoweit nicht nur ein Zeichen der Wertschätzung des ehrenamtlichen Einsatzes, sondern würde auch der gestiegenen Verantwortung des Gremiums entsprechen. Der Aufsichtsrat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA soll dabei als Kontrollinstanz die Angemessenheit dieser Aufwandsentschädigung überwachen.

Die Eröffnung einer Möglichkeit zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Beirats bedarf einer Änderung der Satzung der KSC Management GmbH. Diese Änderung wiederum bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung des KSC eV (einfache Mehrheit, vgl. § 20 Ziffer 6.e. Satzung KSC eV).

2. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Satzung des KSC e.V. § 14 Ziff. 1

Es wird beantragt, die Reihenfolge der Tagesordnung in der Satzung § 14 Ziff. 1 wie folgt zu ändern, so dass die Wahl des Beirats direkt hinter der Wahl des Präsidiums folgt.

Neue Reihenfolge:

- a. Feststellung der Anwesenheit;
- b. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
- c. Allgemeiner Jahresbericht des Präsidiums;
- d. Jahresbericht des Mitgliederrats, inklusive des Berichts über den Jahresabschluss und die EntschlieÙung hierzu
- e. Bericht der Revisoren;
- f. Beschluss über die Entlastung des Präsidiums und des Mitgliederrats;
- g. Jahresberichte der Abteilungen;
- h. Wahl des Präsidiums;
- i. Wahl der Mitglieder des Beirats der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH, die nach deren Satzung zusätzlich zu den Präsidiumsmitgliedern vom Verein zu entsenden sind;**
- j. Wahl der Mitglieder des Mitgliederrats;
- k. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses, soweit diese nicht vom Abteilungsrat gestellt werden;
- l. Wahl der ordentlichen Mitglieder der Schlichtungskommission;
- m. Wahl der Revisoren bzw. eines Wirtschaftsprüfers;
- n. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, die nach deren Satzung vom Verein zu entsenden sind;
- o. Wahl der Kandidaten für den Aufsichtsrat der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA, die nach deren Satzung von der Hauptversammlung zu wählen sind;
- p. die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen gem. § 20 Ziff. 6;
- q. Anträge;
- r. Verschiedenes.

Begründung:

Zunächst soll über die Zusammensetzung des Präsidiums und des Beirats eine Entscheidung getroffen werden. Diese Organe haben nämlich eine besondere Bedeutung im Bereich der Geschäftsführung und auch allgemein im Kompetenzgefüge des KSC. Erst mit der Wahl der weiteren, nicht präsidiumsangehörigen Beiratsmitglieder ist der Beirat, als zentrales Organ des KSC, vollständig besetzt. Es spricht insoweit einiges dafür, dass die MGV die weiteren Entscheidungen, darunter die Wahl der Mitglieder des eV-Kontrollorgans (Mitgliederrat), erst in Kenntnis der vollständigen Zusammensetzung des Präsidiums/Beirats treffen sollte.